

Unterschied Parteiische Dienstleistungen und Parteigutachten

Der Unterschied zwischen einem Parteigutachten und einer parteiischen Dienstleistung ist für Betroffene und nicht so mit der Materie Befasste nicht einfach zu verstehen. Das ist der Grund für diese Information. Sie müssen sich also darüber klar werden: wollen Sie a) eine unparteiische Dienstleistung von mir als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für forensische Psychologie oder wollen Sie b) eine parteiische Dienstleistung als Argumentations- und Schützenhilfe nur für sich selbst oder Ihre Partei. Beides ist möglich, aber es sind unterschiedliche Vorgehensweisen, Darstellungen mit unterschiedlichen Schlussformeln.

Parteigutachten: Gutachten oder Stellungnahme im Auftrag einer Partei

Ein Parteigutachten ist ein Gutachten im Auftrag einer Partei. Der Sachverständige muss aber auch bei einem Parteigutachten unparteiisch, unvoreingenommen und neutral seine gutachterliche Tätigkeit verrichten. Er darf also nicht einseitig, zu Gunsten einer Partei Informationen und Argumente zusammentragen. Er muss das ganze und die andere Seite gleichermaßen berücksichtigen und in seine Analyse und Stellungnahme einbeziehen. Ein unparteiisches Gutachten im Auftrag einer Partei können Sie an zwei Merkmalen in der Unterzeichnungsformel erkennen: (1) Nach bestem Wissen und Gewissen, nicht verwandt und nicht verschwägert, keine früheren oder aktuellen Interessenbeziehungen und (2) an der ausdrücklichen Angabe öffentlich vereidigter und bestellter Sachverständiger.

Parteiische Dienstleistung zu Ihren Gunsten

Natürlich können Sie auch parteiische Aufträge erteilen, solche kann ich aber nicht als zu strikter Neutralität verpflichteter und damit unparteiischer Sachverständiger bearbeiten und unterschreiben. Sie würden dann eine normalen forensisch psychologisch-psychopathologische Dienstleistung in Auftrag geben ausdrücklich zu Gunsten Ihrer Partei. Eine solche Dienstleistung müsste als solche transparent gemacht werden, u.a. dadurch, dass deutlich gemacht wird, dass ich hier nicht als öffentlich vereidigter Sachverständiger aktiv bin.

"im Auftrag von ... und für erstellt.

Erlangen, den TT.MM.JJJJ

Dipl.-Psych. Dr. Rudolf Sponzel

Hier darf dann keine Angabe öffentlicher vereidigter Sachverständiger stehen.

Im Allgemeinen wird man eine solche Dienstleistung einem Gericht gar nicht vorlegen, sondern sie nur intern als Arbeits- und Argumentationshilfe brauchen. Man kann sie aber auch vorlegen, weil man die Argumente und Analyse für sachdienlich und beweisrelevant hält. Hier kann das Gericht aber natürlich der Unterzeichnungsformel entnehmen, dass ist eine parteiische Dienstleistung und kein unparteiisches Parteigutachten im Auftrag einer Partei.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu Parteigutachten

Vom BGH wurde ein wichtiger Beschluss (IV ZR 57/08 vom 18.05.2009) zum Beweiswert von Parteigutachten gefasst: "... Legt eine Partei ein medizinisches Gutachten vor, das im Gegensatz zu den Erkenntnissen des gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, so ist vom Tatrichter besondere Sorgfalt gefordert. Er darf in diesem Fall - wie auch im Fall sich widersprechender Gutachten zweier gerichtlich bestellter Sachverständiger - den Streit der Sachverständigen nicht dadurch entscheiden, dass er ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen den Vorzug gibt (Senatsurteile vom 24. September 2008 - IV ZR 250/06 - VersR 2008, 1676 Tz. 11; vom 22. September 2004 - IV ZR 200/03 - VersR 2005, 676 unter II 2 b aa; vom 13. Oktober 1993 - IV ZR 220/92 - VersR 1994, 162 unter 2 a; BGH, Urteile vom 23. März 2004 - VI ZR 428/02 - VersR 2004, 790 unter II 1 a; vom 28. April 1998 - VI ZR 403/96 - VersR 1998, 853 unter II 3, jeweils m.w.N.). Einwände, die sich aus einem Privatgutachten gegen das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen ergeben, muss das Gericht ernst nehmen. Es muss ihnen nachgehen und den Sachverhalt weiter aufklären. Dazu kann es den Sachverständigen zu einer schriftlichen Ergänzung seines Gutachtens veranlassen. ..."